

Tarifbereich	Reisebürogewerbe der Bundesrepublik Deutschland		
Tarifvertragsparteien	DRV-Tarifgemeinschaft (DRV-T) Arbeitgebervereinigung im Deutschen Reisebüro und Reiseveranstalter Verband e. V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di		
Geltungsbereich	für alle Arbeitnehmer/innen und Auszubildenden in Reisebüros, Geschäftsreise und Reiseveranstalter einschl. ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe, Dienstleistungseinheiten, Verwaltungsstellen und Verkaufsstellen		
Laufzeit des Manteltarifver- trags	gültig ab 01.Januar 2005 -	- kündbar zum 31. Dezem	ber 2007
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01. März 2018 - k	xündbar zum 31. März 201	9
Anzahl der Gehaltsgruppen	7		
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer: - Tätigkeit:	nein ja ja		
Bemerkungen:	- keine Allgemeinverbindlicherklärung Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.		
Höhe der Gehälter ab 01.04.2018:		Veranstalterbereich	Vertrieb
Unterste Gehaltsgruppe ab:		1.728,00 €/brutto	1.667,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:		4.286,00 €/brutto	4.133,00 €/brutto
Einstiegsentgelt nach Ausbildung ab 01.04.2018:		Veranstalterbereich	Vertrieb
		2.003,00 €/brutto	1.931,00 €/brutto
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		ab 01.04.2018	ab 01.10.2018
1. Ausbildungsjahr		757,00 €/brutto	797,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr		868,00 €/brutto	908,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr		1.012,00 €/brutto	1.052,00 €/brutto
Wöchentliche Regelarbeitszeit	38,5 Stunden		



Urlaubsdauer	36 Werktage		
zusätzliches Urlaubsgeld	50 % des Entgeltsatzes der Gehaltsgruppe D / Stufe 3 des jeweils gültigen Gehaltstarifvertrages, mindestens aber 1.075,00 €/brutto. Teilzeitarbeitnehmer/innen erhalten das Urlaubsgeld anteilig.		
Urlaubsgeld für Auszubildende	240,00 €/brutto		
Jahressonderzahlung	Alle ganzjährig beschäftigten Arbeitnehmer erhalten im November eine betriebliche Sonderzahlung in Höhe von 100 % auf der Basis des Novembergehalts.		
Vermögenswirksame Leistung	Erstmalig nach einer Beschäftigungsdauer von längstens drei Monaten erhalten Angestellte monatlich 26,59 € und Auszubildende 13,29 € vermögenswirksame Leistungen.		
	Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.		
Kündigungsfristen	Die Kündigungsfrist für Arbeitnehmer/innen während der Probezeit beträgt einen Monat zum Monatsschluss. Innerhalb der ersten sechs Monate der Betriebszugehörigkeit kann mit Einverständnis des/der Arbeitnehmer/s/in die monatliche Kündigungsfrist beibehalten werden.		
	Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bis zu einer Betriebszugehörigkeit von fünf Jahren sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Bei Betriebszugehörigkeit über fünf Jahre findet das Gesetz über die Fristen für Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 Anwendung.		
Ausschlussfristen	<ol> <li>Ansprüche aus diesem Tarifvertrag – mit Ausnahme der in Ziffern 2 und 3 geregelten Sachverhalte – erlöschen, wenn sie nicht möglichst umgehend, spätestens aber sechs Monate nach Fälligkeit, schriftlich geltend gemacht sind.</li> </ol>		
	<ol> <li>Wenn festgestellt wird, dass eine Einreihung in eine Beschäftigungsgruppe falsch vorgenommen oder unterlassen wurde, besteht ein rückwirkender finanzieller Anspruch bis zu 24 Monate ab schriftlicher Geltendmachung.</li> </ol>		
	Der Arbeitgeber kann versehentlich zu viel gezahlte Gehalts- und Lohnbezüge innerhalb von sechs Monaten bei einer Ge- haltszahlung einbehalten bzw. zurückfordern.		